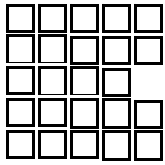


SATZUNG ÜBER DIE AUSZEICHNUNGEN IN DER STADT ER- LANGEN

| | |
|-----------|---|
| § 1..... | 2 |
| § 2..... | 2 |
| § 3..... | 2 |
| § 4..... | 2 |
| § 5..... | 2 |
| § 6..... | 2 |
| § 7..... | 3 |
| § 8..... | 3 |
| § 9..... | 3 |
| § 10..... | 3 |



SATZUNG ÜBER DIE AUSZEICHNUNGEN IN DER STADT ERLANGEN

vom 27. September 1961 i.d.F. vom 30. November 1971/In-Kraft-Treten am 17.12.1971
(Amtsblätter Nr. 44 vom 3. November 1961 und Nr. 50 vom 16. Dezember 1971)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Erlangen verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten die Bürgermedaille der Stadt Erlangen, den Goldenen Ehrenring der Stadt Erlangen und das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

§ 2

Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und fruchtbares Wirken für das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben.

§ 3

Der Goldene Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens und des öffentlichen Lebens das Wohl und das Ansehen der Stadt gemehrt wird.

§ 4

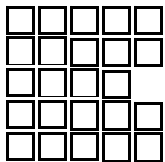
Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert werden.

§ 5

- (1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.
- (2) Gleichzeitig können Ehrenbürger höchstens je fünf, Inhaber des Goldenen Ehrenrings höchstens je zwölf Persönlichkeiten sein.

§ 6

- (1) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt und besonders wichtigen Sitzungen des Stadtrates als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Ehrenbürger, Inhaber des Goldenen Ehrenringes und der Bürgermedaille haben das Recht, sich in das Goldene Buch der Stadt einzutragen.
- (3) Der Ehrenbürgerbrief, der Goldene Ehrenring und die Bürgermedaille gehen mit der Aushängung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.



§ 7

(1) Der Goldene Ehrenring ist aus 18-karätigem Gold, er trägt oben ein stilisiertes Wappen der Stadt Erlangen. Die Umschrift lautet: "Urbs Erlangensis - pro merito". In die Innenseite wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

(2) Die Bürgermedaille wird in 835-Feinsilber massiv ausgeführt. Sie hat einen Durchmesser von 35 mm, trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Erlangen mit der Umschrift "Stadt Erlangen", auf der Rückseite die Schrift "Für verdienstvolles Wirken" in einer Umrandung in Lorbeer.

§ 8

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Oberbürgermeister, die beiden weiteren Bürgermeister gemeinsam, die Mehrheit der Stadtratsmitglieder und der Ältestenrat. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Der Oberbürgermeister legt dem Ältestenrat des Stadtrates die Vorschläge zur Begutachtung vor.

(2) Wird eine Auszeichnung vom Ältestenrat begutachtet, so ist darüber vom Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.

(3) Die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht, dem Goldenen Ehrenring und der Bürgermedaille erfolgt durch den Oberbürgermeister in öffentlicher Sitzung.

(4) Die Auszeichnungen sind im Amtsblatt der Stadt Erlangen bekannt zu machen.

§ 9

Der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) zieht den Verlust der Auszeichnungen aufgrund dieser Satzung nach sich. Der Ehrenbürgerbrief, der Goldene Ehrenring und die Bürgermedaille sind in diesem Falle an die Stadt zurückzugeben.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Ehre Medaille Urbs Erlangensis merito Ehrenring Ehrenbürgerrecht
Autor: Rechtsamt (Herausgeber)
Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]